

**Josef-Grundschule
Würzburg**

**Josef-Grundschule · Steinheilstr. 30 ·
97080 Würzburg**



Hygieneplan

der Josef-Grundschule Würzburg

Stand 11. Dezember 2020

Steinheilstr. 30 97080 Würzburg	☎: 0931- 2070043-10 ☎: 0931- 2070043-20	💻: josef- grundschule@wuerzburg.de www.josef-grundschule.de
--	--	--

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Rechtsgrundlagen

III. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Zuständigkeiten
2. Hygienemaßnahmen
3. Mindestabstand und feste Gruppen
4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
5. Infektionsschutz im Fachunterricht
6. Essensausgabe
7. Offener Ganztag
8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
9. Personaleinsatz
10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
12. Veranstaltungen, Schülerfahrten
13. Dokumentation und Nachverfolgung
14. Erste Hilfe
15. Weitere Hinweise

I. Vorbemerkungen

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBI S. 89) und nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten. Der Plan muss regelmäßig überprüft und an die Gegebenheiten angepasst werden. Primäres Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren.

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude der Josef-Grundschule in Würzburg, Grombühl und das zur Schule gehörende Schulgelände.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist die 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV).

III. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts und der staatlichen Stellen zu beachten.

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt. Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume der OGS, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof).

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten

Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt zuständig.

Sofern bei Wiedereinführung des Mindestabstands ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort. Dabei sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewährt werden. Ebenso sind Abschlussklassen vordringlich zu behandeln; hierzu zählt auch die Jahrgangsstufe 4.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte sind Susanne Kreuzer und Sabine Kagerer benannt, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt übernimmt die Schulleitung.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund des IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Bei Entnahme bitte in die ausliegende Liste eintragen. Der Hausmeister Waldemar Press kümmert sich um Nachschub.

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und

Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte waschen sich am Morgen nach Betreten des Schulhauses die Hände, ebenso vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei Bedarf.

Hände-Desinfektionsmittel wird im Normalfall nicht verwendet. Bei der Verwendung sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden.

b) Raumhygiene

Soweit möglich stehen die Türen aller Räume offen, damit niemand die Türklinken berühren muss. Bei Bedarf ist ein Keil unter die Türe zu schieben. Die Feuerschutztüren im Treppenhaus müssen allerdings geschlossen bleiben.

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für das Lehrerzimmer, das Sekretariat oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Bei Bedarf muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Alle Personen müssen sich so kleiden, dass ihnen auch bei widrigem Wetter während des Lüftens nicht kalt wird. Bei Bedarf können Jacken oder Schals am Platz aufgehängt werden.

Trennwände:

Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Bei einem Wechsel der Lerngruppen im Laufe des Tages (z.B. im Werkraum) werden die Tische von der abgebenden Lehrkraft gereinigt.
- Pausenspiele und Spiele in den Kassenzimmern (einschließlich Frühbetreuung) werden bis auf Weiteres nicht ausgegeben.

Garderobe:

Die Garderobe ist möglichst so zu gestalten (Namensschilder), dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

Müll:

Die Mülltonnen werden täglich geleert. Papier- und Restmüll wird von der Reinigungskraft übernommen, gelben Sack und Biomüll entsorgen die Schüler selbst. Dabei tragen sie ihre Maske und waschen sich danach gründlich die Hände. Für den Restmüll werden Tretabfalleimer mit Deckel aufgestellt. So ist gewährleistet, dass benutzte Taschentücher hygienisch entsorgt werden können. Die anderen Abfallarten werden in offenen Eimern gesammelt.

c) Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen darf sich immer nur ein Schüler aufhalten. Die

Begleitperson wartet vor der Tür. In den Pausenzeiten kontrollieren die Lehrkräfte, dass es zu keinen Ansammlungen vor den Sanitärräumen kommt.

Flüssigseifenspender, Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen den Sanitärbereichen aus. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen.

Beutel für Damenhygieneartikel sind ausreichend vorzuhalten.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher bzw. Damenhygieneartikel sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Klassenstufen 1 / 2 und 3 / 4 werden nicht durchmisch.
- Der Pausenhof wird in vier Bereiche unterteilt. Die Klassen 3 / 4 machen getrennt von den Klassen 1 / 2 Pause. Dabei hält sich jede Klasse in einem eigenen Bereich auf. Am Ende der Pause stellen sich die Kinder klassenweise mit Abstand an den markierten Punkten auf.
- Religions-/Ethikunterricht findet als Unterrichtsfach „Werteerziehung“ im Klassenverband statt.
- Im Fachunterricht und in Lerngruppen sitzen die Schüler der verschiedenen Klassen blockweise getrennt. Die niedrigere Jahrgangsstufe sitzt auf dabei auf der Fensterseite, die höhere Jahrgangsstufe auf der Türseite. Zwischen den Schülern verschiedener Jahrgangsstufen ist dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- In den Klassenräumen werden feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Es werden -soweit möglich- Einzeltische und eine frontale Sitzordnung verwendet. Dabei werden die Tische möglichst weit auseinander gestellt. Die Schülerinnen und Schüler bleiben während des Unterrichtes auf ihrem Platz sitzen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig sofern dabei eine Maske

- getragen wird.
- Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der OGS sind unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.
 - Wegeführung mit Bodenmarkierungen im Schulgebäude helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume und in den Pausenhof zu erreichen.
 - Schülergruppen bewegen sich nie alleine durchs Schulhaus; sie werden stets von einer Lehrkraft geführt. Dies gilt bei Klassenzimmerwechsel, vor und nach der Pause sowie nach Unterrichtsschluss. Die Kinder gehen dabei mit entsprechendem Abstand im Gänsemarsch hintereinander.
 - Die Schüler betreten das Schulhaus nur über den Pausenhof und verlassen es stets über die hintere Tür. Die Kinder der 3. und 4. Klassen sollen bis 7.50 Uhr im Klassenzimmer sein, die Kinder der 1. und 2. Klassen kommen zwischen 7.50 Uhr und 8.00 Uhr (ausgenommen Frühbetreuung).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 300 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner soll der Schulbetrieb weiter eingeschränkt werden. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen soll zunächst der Unterricht als Wechselunterricht unabhängig von der Jahrgangsstufe angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden.

Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht erbracht werden. Schriftliche Leistungsnachweise werden nur erbracht, wenn die ganze Klasse in Präsenz unterrichtet wird.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt

- Sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben der Sekretärin und dem Hausmeister sowohl die Schulleitung in ihrem eigenen Büro als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Alle Personen, für welche die BayLfSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (ärztliches Attest nötig).

Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.

- Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist
- Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z.B.zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten)

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn am Haken des Schultisches aufhängen.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich (mindestens einmal täglich) in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- Die Mitführung einer Ersatzmaske ist verpflichtend.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Jeder Schüler ist für seine Maske selbst verantwortlich. Kommt ein Schüler ohne Maske, so darf er das Schulhaus nicht betreten (Kontrolle durch Aufsicht). Die Eltern werden über das Sekretariat informiert und können eine Maske für ihr Kind bringen oder sie müssen das Kind abholen. Eine Teilnahme am Unterricht oder den Angeboten der OGS ist ohne MNB nicht möglich.

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts und in der OGS soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand

gesorgt ist. Während des Lüftens können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die MNB am Platz abnehmen, selbst wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Anordnungen in Einzelfällen durch das Landratsamt

Das Landratsamt kann in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist überdies, dass an der jeweiligen Schule der Mindestabstand von 1,5 m auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.

Das Landratsamt kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese, anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztagsunterricht einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.

Die Entscheidung trifft das Landratsamt auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule. Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden. Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen. Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist daher insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen getroffenen Anordnungen ausgenommen werden können. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztagsunterricht eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung bzw. Betreuung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. Eine (etwaige) Notbetreuung ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig.

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Im Fachunterricht sitzen die Schüler soweit möglich analog zur Sitzordnung im Klassenzimmer.

Praktischer Sport- und Schwimmunterricht finden nicht statt.

Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Musikunterricht

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.

6. Essensausgabe

Essen der Kindertafel und Schulobst gibt der jeweilige Lehrer mit Mundschutz und Handschuhen an seine Klasse aus.

7. Offener Ganzttag

Für den Offenen Ganzttag gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Bei der Essensausgabe muss das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassenverbänden eingehalten werden. Die Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzulegen.

Die Angebote werden in kleinen Gruppen (Klasse 1, Klasse 2, Klassen 3 / 4 jeweils separat) mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Dazu werden neben den Räumen der OGS auch Klassenzimmer genutzt.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. Am 20./21. Dezember sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig.

9. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Für alle schwangeren Beschäftigten gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt vorgenommen werden. Eine Befreiung kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlichem Husten ohne Fieber) ist ein Schulbesuch möglich.

Kinder, die mit Erkältungssymptomen in die Schule kommen, werden vom Klassenleiter zu G. Schwenkert geschickt, die entscheidet, ob die Symptome einen Schulbesuch zulassen ohne andere Personen zu gefährden.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, (fiebrigem) Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn der Schüler 48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) und 48 Stunden fieberfrei war. Auf Verlangen der Schulleitung müssen die Eltern eine Bestätigung über die 48-stündige Symptomfreiheit vorlegen.
- Treten Krankheitssymptome während des Unterrichts auf, so wird das Kind isoliert. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und müssen das Kind umgehend abholen.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt: Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen können diese die Schule wieder betreten, wenn mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.
- Bei darüber hinausgehenden Symptomen gilt für Lehrkräfte und sonstiges Personal: Eine Rückkehr in den Dienst ist möglich, wenn man 24 Stunden symptomfrei und 24 Stunden fieberfrei war. Zusätzlich ist ein ärztliches Attest bzw. ein negativer Covid-19-Test (PCR- oder AG-Test) nötig (Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests trifft der Arzt).

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Wird während des regulären Unterrichts in einer Schulklasse eine Schülerin bzw. ein Schüler mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird die Klasse bzw. Lerngruppe bei Bekanntwerden des Testergebnisses sofort für fünf Tage durch Quarantäne isoliert. Ein positiver Antigen-Schnelltest ist immer durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Die Quarantäne umfasst die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber deren Eltern oder andere Haushaltsmitglieder. Auch das Lehrpersonal unterliegt nicht regelhaft der Kohortenisolation. Sollte der PCR-Test einen negativen Befund ergeben, wird die auf dem positiven Antigen-Schnelltest beruhende Kohortenisolation aufgehoben.

Eine weitere Differenzierung von Kontaktpersonen nach Intensität des Kontaktes unter den Mitschülerinnen und Mitschülern im Schulbereich erfolgt nicht. Eine Kontaktpersonenermittlung im außerschulischen Bereich ist davon unbenommen. Alle Mitschülerinnen und Mitschüler des Indexfalls gelten als kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler, auch wenn zu jeder Zeit konsequent Masken getragen wurden, auf regelmäßige Lüftungspausen geachtet wurde und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden konnte. Für kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler erfolgt nach fünf Tagen eine Testung per Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test, nach dessen Ergebnis die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden. Eine Wiedenzulassung erfolgt nicht bei Schülerinnen und Schülern, die etwa aufgrund privater Kontakte zum Indexfall als enge Kontaktpersonen der Kategorie I einzuordnen sind. Vor Wiederaufnahme des Schulbesuches ist der Schulleitung unaufgefordert eine Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2 vorzulegen oder zu übermitteln.

c) Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten

12. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten und Unterrichtsgänge verzichten wir mindestens bis Endes des Jahres 2020.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu

ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Bei Elternabenden bzw. Elterngesprächen wird das entsprechende schulinterne Formblatt verwendet.

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

15. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.